

Zwar lässt das Gesetz offen, ob die Zustimmung auch noch nach der Übermittlung eingeholt werden kann. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte die Zustimmung jedoch immer im Vorhinein erfolgen. Das Risiko der nachträglichen Genehmigung wird gerade in der beschriebenen Fallkonstellation deutlich. Es ist nämlich nicht damit zu rechnen, dass diese noch erteilt wird.

Auch der Umstand, dass der andere Ehegatte eigentlich verpflichtet ist, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen, ändert hieran nichts. Es obliegt nämlich nicht dem Steuerberater oder seinem Mandanten, über die Wirksamkeit des Antrags auf getrennte Veranlagung des anderen Ehegatten zu entscheiden.

In jüngster Vergangenheit hatte ein Steuerberater in einem solchen Fall die gemeinsame Erklärung der Ehegatten an das Finanzamt übermittelt und im Freitextfeld lediglich auf die fehlende Zustimmung des Ehegatten hingewiesen. Dieses Vorgehen mag zwar praxisnah erscheinen, ist jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Authentifizierung beider Ehegatten nicht zu empfehlen.

Wünscht der Mandant also die gemeinsame Veranlagung und fehlt die Zustimmung des Ehegatten, sollte dieser an einen Rechtsanwalt verwiesen werden. So hat der Mandant die Möglichkeit, die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung gegenüber dem anderen Ehegatten einzuklagen. Hat die Klage Erfolg, wird die Zustimmung gem. § 894

ZPO fingiert (BFH vom 18.11.2009, XII ZR 173/06).

Gleiches gilt, wenn die Eheleute die gemeinsame Veranlagung wünschen, sich jedoch über den Inhalt der Steuererklärung uneinig sind. Die Übermittlung an das Finanzamt darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung beider Ehegatten vorliegt.

Ass jur. Nicole Appich in KANZLEI intern 7/2019;
<https://dws-kanzlei-intern.de>

EINSCHALTUNG VON VERRECHNUNGSSTELLEN: KEINE GEFAHR FÜR DAS MANDAT

I. Hintergrund

In der Regel leisten Steuerberater Dienste höherer Art, die ihnen aufgrund eines besonderen Vertrauens übertragen werden. Wie bei kaum einem anderen Beruf spielt das Vertrauensverhältnis eine so zentrale Rolle. Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit (§ 57 Abs. 1 StBerG) sind weitere gesetzlich fixierte Grundwerte, die das Steuerberatungsverhältnis entscheidend prägen.

Zugleich ist der Auftrag zur Steuerberatung ein Dauerschuldverhältnis mit der Folge, dass sich Steuerberater und Mandant im Laufe der Zeit persönlich näher kommen und sich am Ende nicht selten duzen. Damit ist für den Auftraggeber die letzte Hürde auf dem Weg zur wirksamen Honorardiskussion mit dem Auftraggeber beseitigt. Dies lässt sich

dadurch vermeiden, dass die Gebühren durch eine Verrechnungsstelle realisiert werden. Dies ist in den Augen vieler Steuerberater aber ein zweischneidiges Schwert:

Einerseits können Zweifel am Vertrauensverhältnis oder gar dessen Verletzung das Auftragsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant bis hin zur Kündigung des Auftrags gefährden. Von daher ist es nur zu gut verständlich, dass Steuerberater sich schwer tun, Dritte, z. B. Verrechnungsstellen, in dieses Vertrauensverhältnis einzubeziehen, insbesondere dann, wenn es um die Realisierung des Honorars geht. Das Inkasso außer Haus zu geben erscheint vielen als „no go“. Völlig zu Unrecht, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Andererseits ist das vitale Interesse des Steuerberaters an der (pünktlichen) Zahlung seiner Gebühren zu beachten. Der Steuerberater betreibt aus vielfach falscher Rücksichtnahme und Furcht vor Kündigung des Auftrags durch den Mandanten die Realisierung des Honorars nur halbherzig. Dadurch trägt er selbst aktiv mit am kaum wiederherzustellenden Verfall der Zahlungsmoral seiner Mandanten bei. Diese missbrauchen ihren Steuerberater als zusätzliche „Bank“.

Die Halbherzigkeit beim Forderungszug hat u. a. auch zur Folge, dass Steuerberater Informationen über die Gründe der Zahlungsstörung nicht oder nur unzureichend einholen. Das ist ein fataler Fehler, der in nicht wenigen Fällen zu Liquiditätsengpässen in der Kanzlei bis hin zum Widerruf der

INFORMATIONEN | Berufsrecht

Bestellung als Steuerberater führen kann. Die entsprechend in der Fachpresse publizierten Gerichtsentscheidungen zu Widerrufsverfahren stellen dabei nur die Spitze des Eisbergs dar.

Außerdem begibt sich der Steuerberater damit der Möglichkeit, auf Zahlungsstörungen z. B. mit einer gestaffelten Ratenzahlung oder einer Erläuterung seiner Gebühren, besser noch mit einem unterstützenden Beratungsangebot zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit seines Mandanten zu reagieren.

Die Auslagerung der Forderungsrealisierung auf eine Verrechnungsstelle stellt sich vor diesem Hintergrund in einem völlig veränderten Licht dar. Der Steuerberater erhält die Vergütung

- spätestens drei Tage nach Rechnungsschreibung
- ohne Abzüge
- ohne Diskussionen mit dem Mandanten führen zu müssen.

Allein die Tatsache, dass nicht mehr der Steuerberater selbst, sondern ein Dritter die Forderung betreibt, reduziert Honorardiskussionen beim Steuerberater erheblich und verschafft ihm mehr Zeit, sich stattdessen wieder mehr seinen Kernaufgaben zu widmen.

II. Sensibles Forderungsmanagement

Beim sensiblen Forderungsmanagement geht es darum, auf Außenstände des Mandanten situationsgerecht zu reagieren. Dazu ist es notwendig, sich ein Bild über den Hintergrund des Zahlungsverzuges zu verschaffen.

Im Rahmen des sensiblen Forderungsmanagements wird der Mandant im außergerichtlichen Mahnverfahren auf Wunsch des Steuerberaters nicht nur

schriftlich, sondern auch telefonisch angesprochen. Auf diese Weise erfährt der Steuerberater, ob der Mandant nicht zahlen kann oder nicht zahlen will. Danach richtet sich dann auch das weitere Vorgehen des Steuerberaters: Der Zahlungsunwillige kann durchaus härter angepackt werden als der zahlungswillige, jedoch derzeit nicht zahlungsfähige Mandant, mit dem dann z. B. über Stundung oder Ratenzahlung gesprochen werden kann. Unter Umständen verbirgt sich hinter der Zahlungsstörung auch eine Mandantenunzufriedenheit, die sich z. B. im Rahmen eines Honorargesprächs ausräumen lässt.

Im Falle einer Liquiditätskrise des Mandanten bietet sich darüber hinaus auch eine betriebswirtschaftliche Beratung an, um das Unternehmen des Mandanten (honorarpflichtig!) wieder zu stabilisieren. Das erhöht nicht nur die Mandantenbindung, sondern auch dessen Empfehlungsbereitschaft.

III. Verrechnungsstelle und sensibles Forderungsmanagement

Steuerberater können ihre Gebührenansprüche ohne Zustimmung ihrer Auftraggeber an eine Verrechnungsstelle verkaufen (Factoring), wenn es sich bei der Verrechnungsstelle um eine Berufsgesellschaft i. S. d. § 64 StBerG handelt.

Dem Steuerberater steht im Rahmen des Factorings ein breiter Handlungsspielraum zur Verfügung, je nachdem, welche Art von Factoring er wählt.

Beim echten Factoring wird die Forderung verkauft; sie geht mit all den damit verbundenen Rechten und Pflichten an die Verrechnungsstelle über, gleichwohl kann der Steuerberater weiter darüber bestimmen, wann und wie

gemahnt wird und ob und wie die Forderung gerichtlich durchgesetzt werden soll.

Im Rahmen des unechten Factorings bleibt der Steuerberater Inhaber der Gebührenforderung, die Auszahlung durch die Verrechnungsstelle erfolgt im Rahmen eines Darlehns. Kann die Verrechnungsstelle die Forderung nicht betreiben, muss der Steuerberater die Forderung zurückkaufen.

Der Steuerberater kann dem Auftraggeber die Abtretung anzeigen (= offenes Verfahren) oder nicht (= stilles Verfahren).

Nach dem Forderungsverkauf kann der Steuerberater also jederzeit bestimmen, was mit seiner Rechnung passiert und bis zum Schluss eingreifen. Er kann auch jederzeit den Stand des Forderungsmanagements einsehen und hat damit jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen.

IV. Akzeptanz beim Auftraggeber

Befürchtungen von Steuerberatern, ihre Mandanten könnten auf die Nutzung des Factorings negativ reagieren oder gar das Mandat kündigen, haben sich nicht bestätigt. Dies ergab eine unter den Nutzern geführte Umfrage eines Anbieters. Zur Kündigung des Mandats hat der Einsatz des Factorings in keinem Fall geführt.

V. Fazit

Mandantenbindung und Forderungsverkauf schließen sich nicht aus. Im Gegenteil: der im Rahmen des Forderungsverkaufs zu führende Dialog zwischen Steuerberater und Mandant,

- hilft, die Gründe/Ursachen für Außenstände zu erforschen, um dann

- angemessen darauf reagieren zu können,
- schafft Vertrauen und hilft individuelle Lösungen zur Behebung der Zahlungsstörung zu finden,

- gibt dem Mandanten das Gefühl, respektiert und verstanden zu werden und
- steigert die Mandantenbindung.

Insoweit dient die Einschaltung einer Verrechnungsstelle letztendlich auch dem Schutz des Mandanten.

RA Hans-Günther Gilgan, Münster;
www.gilgan.de

SYNDIKUS-STEUERBERATER UND PROKURA

Frage: Ich bin als angestellter Syndikus-Steuerberater bei einem gewerblichen Unternehmen als Leiter der Steuerabteilung tätig. Eine entsprechende Bestätigung der Steuerberaterkammer liegt vor. Aufgrund meiner Leitungstätigkeit soll ich nun Prokura erhalten. Ich bin mir unsicher, ob dies berufsrechtlich unbedenklich ist bzw. ob ich hierzu einer Ausnahmegenehmigung bedarf.

ganfunktion, z. B. als Geschäftsführer, stellt berufsrechtlich eine gewerbliche Tätigkeit dar, da das organschaftliche Handeln notwendig vom gewerblichen Charakter der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft geprägt wird (Koslowski, StBerG, 7. Auflage 2015, § 58, Rz. 20). Eine Tätigkeit als Geschäftsführer bei einem gewerblichen Unternehmen ist gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG grundsätzlich unzulässig. Für die Auf-

Syndikus-Steuerberaters in der Praxis, Beihefter zu DStR 8/2014, S. 20). Die Prokura gemäß § 49 HGB ist eine Form der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht bei Vertretung eines Kaufmanns. Eine Organstellung begründet die Erteilung einer Prokura nicht. Wird einem Syndikus-Steuerberater also von dem Unternehmen, bei dem er angestellt ist, Prokura erteilt, so ist er weiterhin zulässig im Rahmen von § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG tätig. Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es insofern also grundsätzlich nicht.

Soll hingegen ein Steuerberater Prokura für ein gewerbliches Unternehmen erhalten, bei dem er nicht angestellt ist, so kann dies als Form der „faktischen Geschäftsführung“ berufsrechtlich unzulässig sein (Maxl in: Kuhls u. a., StBerG, 3. Auflage 2012, § 57, Rz. 355). Helfen kann dann nur eine Ausnahmegenehmigung der Steuerberaterkammer nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

Einer Ausnahmegenehmigung bedürfen Syndikus-Steuerberater – unabhängig von der Erteilung einer Prokura – dann, wenn sie im Vertrieb tätig sind und für die Aquisitionstätigkeit eine am Umsatz orientierte Vergütung erhalten (FG Düsseldorf vom 16.10.2013, 2 K 3644/12, DStR 2014, S. 61).

Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAf-StR, Berlin



Antwort: Die Tätigkeit als Angestellter bei einem Unternehmen als sog. Syndikus-Steuerberater ist aufgrund § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG möglich. Die Stellung als Angestellter i. S. des § 58 Nr. 5a StBerG schließt eine Tätigkeit als Organ eines Unternehmens aus (vgl. Ruppert in: Kuhls u. a., StBerG, 3. Auflage 2012, § 58, Rn. 52). Die Übernahme einer Or-

nahme einer Geschäftsführertätigkeit durch einen Syndikus-Steuerberater ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (Zenke in: BoHStB, Stand: August 2016, § 58, Rz. 37).

Zulässig für einen Syndikus-Steuerberater ist hingegen die Stellung als Prokurist (Riedlinger, Die Tätigkeit des